

Mitunterzeichner: Antille, Aregger, Bonny, Burckhardt, Büttiker, Couchebin, Eppenberger Susi, Frey Claude, Leuba, Loeb, Loretan, Mühlemann, Nabholz, Sager, Scheidegger, Spälti, Steinegger, Tschuppert (18)

638/90.503 M Nabholz – Totalrevision der Bundesverfassung. Einsetzung eines Verfassungsrates (23. März 1990)

Der Bundesrat wird angesichts des in unserem Land brüchiger gewordenen staatspolitischen Grundkonsenses, der tiefgreifenden Veränderungen in Europa und der zu erwartenden Auswirkungen europäischer Integrationsfortschritte auf die schweizerische Staatsstruktur beauftragt,

- a. der Bundesversammlung in Nachachtung des Bundesbeschlusses vom 3. Juni 1987 beforderlich den Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung zu unterbreiten;
- b. in einer vorangehenden Partialrevision unverzüglich die Möglichkeit zu schaffen, einen mit der Totalrevision der Bundesverfassung betrauten Verfassungsrat einzusetzen.

Mitunterzeichner: Antille, Aubry, Auer, Bremi, Büttiker, Couchebin, Dubois, Eppenberger Susi, Fäh, Martin Paul-René, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Meilen, Petitpierre, Philippo, Pini, Salvioni, Scheidegger, Schüle, (Segond), Wanner, Wyss Paul (22)

× 639/90.927 I Nabholz – Schutzmassnahmen für Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung (10. Dezember 1990)

Gemäss Artikel 16 NHG kann das Eidgenössische Departement des Innern Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung bei unmittelbarer Gefahr durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes stellen und die nötigen Sicherungen zu seiner Erhaltung anordnen. Laut Botschaft zum NHG erfolgt der Eingriff des Bundes subsidiär «wenn der zuständige Kanton keine Schutzmassnahmen in die Wege leitet». Am Beispiel der vor kurzem entdeckten alten Stadtmauer in Zürich hat sich gezeigt, dass bezüglich Anwendung dieser Bestimmung eine erhebliche Unsicherheit besteht. Ich bitte den Bundesrat daher um Beantwortung folgender Fragen:

- a. Was versteht der Bundesrat unter «unmittelbarer Gefahr»?
- b. Wird Artikel 16 NHG auch angewandt, wenn bereits rechtskräftige kantonalrechtliche Bewilligungen vorliegen, die der Schutzwürdigkeit des Objekts nicht oder nur ungenügend Rechnung tragen?
- c. Nach welchen Kriterien beurteilt das EDI die Zumutbarkeit einer Bauverzögerung infolge Anwendung des Artikels 16 NHG?
- d. Ist in jedem Fall von Anrufung des Artikels 16 NHG die aufschiebende Wirkung zum Zweck einer formell und materiell einwandfreien Abklärung des Objekts auf seine nationale Bedeutung und eventuelle Schutzmassnahmen gewährleistet?
- e. Wie wendet das EDI Artikel 16 NHG an auf Objekte, die erst entdeckt wurden und noch nicht inventarisiert sind?

1991 22. März: Die Interpellation ist erledigt durch die schriftliche Antwort des Bundesrates.

640/90.979 P Nabholz – Rechtsangleichungen bei der Schaffung des EWR respektive bei einem Beitritt zur EG (14. Dezember 1990)

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten einen Bericht vorzulegen über die voraussichtlichen Rechtsanpassungen, die bei der Übernahme des «acquis communautaire» zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) notwendig werden und darzulegen, welche zusätzlichen Anpassungen bei einem allfälligen Beitritt zur EG hinzukämen.

Mitunterzeichner: Antille, Aubry, Auer, Béguin, Bircher Silvio, Bundi, Büttiker, Cavadini, Columberg, Cotti, Couchebin, David, Fäh, Fischer-Seengen, Grendelmeier, Gysin, Jaeger, Loeb, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Meilen, Petitpierre, Scheidegger, Schüle, Spälti, Spoerry, Stamm, Ulrich, Wanner, Weber-Schwyz, Zbinden Hans (31)

641/89.800 P Nebiker – Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten (14. Dezember 1989)

Der Bundesrat wird eingeladen, die Bodenverbesserungsverordnung dahingehend zu ergänzen, dass in begründeten Fällen auch Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten nach Artikel 29 ausgerichtet werden, bei denen eine Einwohner- oder Bürgergemeinde Bauherr ist.

Mitunterzeichner: Auer, Bundi, Luder, Nussbaumer, Reimann Maximilian (5)

642/90.861 I Nebiker – Kosten des Umweltschutzes bei Bauten und Bauvorhaben des Bundes (5. Oktober 1990)

Der Interpellant kann sich mit der Antwort des Bundesrates auf seine Einfache Anfrage (90.1108) vom 21. Juni 1989 in gleicher Sache nicht einverstanden erklären und erachtet die ihm erteilte Auskunft als rudimentär, unbefriedigend und unvollständig. Er wiederholt seine Fragen an den Bundesrat in der Hoffnung, diesmal eine umfassende und zufriedenstellende Antwort zu erhalten:

1. Welche Kosten sind dem Bund durch das am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Umweltschutzgesetz, insbesondere durch die Massnahmen der Lärmschutzverordnung, Luftreinhalteverordnung und Umweltverträglichkeitsprüfung an bestehenden Anlagen des Bundes wie:
 - militärische Anlagen
 - SBB
 - PTT
 - übrige Grossbauten des Bundes bisher entstanden?
2. Mit welchen Kosten ist für die Sanierung und die Schadenabgeltung bei bestehenden Bauten für die oben erwähnten Anlagen sowie beim Nationalstrassenbau zu rechnen?
3. Welche zusätzlichen Kosten erwachsen dem Bund bei grossen Bauvorhaben, die beschlossen oder vor Inkrafttreten wichtiger Umweltschutzverordnungen projektiert worden sind, wie:
 - Bahn 2000
 - Nationalstrassen?

Mitunterzeichner: Basler, Daepf, Fischer-Hägglingen, Hari, Hess Otto, Luder, Müller-Wiliberg, Rutishauser, Seiler Hans-peter (9)

1990 14. Dezember: Diskussion verschoben.

643/91.3026 M Nebiker – Rheinschiffahrt. Weiterführung der Tarifmassnahmen (24. Januar 1991)

Der Bundesrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen,

- dass die per 31. Dezember 1992 auslaufenden Tariferleichterungen zu Gunsten des Bahnverkehrs mit den Rheinhäfen beider Basel unbefristet weitergeführt werden können;
- um weitere Massnahmen zu ermöglichen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Schiffahrt, insbesondere in Kombination mit dem Bahnverkehr, zu verbessern.

Mitunterzeichner: Auer, Burckhardt, Hubacher, Meyer Theo, Wyss Paul (5)

644/90.307 I Neukomm – Verlegung der EMPFA (5. Februar 1990)

Der Berner Regierungsrat und der Gemeinderat der Stadt Bern haben sich in den letzten Jahren immer eindeutig und unmissverständlich gegen die in Diskussion stehende EMPFA-Verlegung ausgesprochen. Trotzdem hat der Bundesrat am 28. Januar 1990 ohne Absprache mit den bernischen Behörden beschlossen, die traditionsreiche Institution nach Avenches auszusiedeln. Mehr als 80 Mitarbeiter, die im Raum Bern verwurzelt sind, gehören zu den Betroffenen (teilweise mit Eigenheimen und schulpflichtigen Kindern). Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die bernischen Behörden mit dem Entscheid überrascht, ohne dass in den letzten Wochen Gespräche geführt worden sind? Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass künftig im Sinn der freundegenössischen Zusammenarbeit solche Brüskierungen vermieden werden sollten?